

16.05.2000

Verordnung über den Fonds Nelly Peter

Der Gemeinderat Evilard
gestützt auf Artikel 92 und 93 Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
beschliesst:

- Form und Zweck**
- Art. 1** ¹ Unter dem Namen „Fonds Nelly Peter“ wird ein Fonds in der Form einer unselbständigen Stiftung errichtet.
- ² Die Mittel des Fonds werden im Sinne der Stifterin zugunsten minderbemittelter älterer Leute verwendet, um diesen insbesondere einen Aufenthalt in einem Ferienheim oder einem Heim zu ermöglichen. Zudem ist für die Pflege der Gräber von Jakob und Emma Peter-Scheidegger, Edgar und Nelly Peter aufzukommen.
- Finanzierung**
- Art.2** Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:
- die Nettoerträge (Verkaufserlöse abzüglich Kosten; Liegenschaftserfolg abzüglich Rückstellungen für Renovationen) des Legats aus dem Nachlass von Frau Nelly Peter gemäss Testament vom 28. August 1985;
 - Beiträge Dritter (Schenkungen, Legate, Spenden usw.), die dem Fondszweck gewidmet sind;
 - Erbschaften, die dem Fondszweck gewidmet sind;
 - Vermögensertrag.
- Verfügung über die Fondsmittel**
- Art. 3** ¹ Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission verfügt in eigener Kompetenz über die Mittel des Fonds bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20'000.— im Einzelfall. Im Übrigen bleibt die Kompetenzregelung der Gemeindeordnung vorbehalten.
- ² Personen oder Stellen, welche Kenntnis von Institutionen und/oder Projekten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 haben, können der Vormundschafts- und Für-

sorgekommission Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages aus dem Fonds stellen.

Vermögensverwaltung **Art. 4** ¹Der Vermögensbestand des Fonds, mit Ausnahme des Grundbesitzes, wird verzinst. Als massgebender Zinssatz gilt der Zinssatz für Sparhefte der Kantonalbank von Bern.

²Die Fondsrechnung wird vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft und ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

Auflösung **Art. 5** Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde verfügt nach Anhörung der interessierten Personen die Auflösung der Stiftung, wenn der in Artikel 1 umschriebene Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder dahinfällt. Sie bestimmt den Verwendungszweck des Stiftungsvermögens.

Inkrafttreten **Art. 6** ¹Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

²Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

³An der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2000 wurde diese Verordnung angenommen.

GEMEINDERAT EVILARD

Der Präsident:

E. Banzer

Der Sekretär:

St. Ochsenbein

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

St. Ochsenbein

Evilard, 1.7.2000

Verordnung über den Fonds Nelly Peter

1. Der Gemeinderat Evilard
gestützt auf Artikel 92 und 93 Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111)
beschliesst, die Verordnung über den Fonds Nelly Peter vom 16. Mai 2000
wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlauf:

Form und Zweck

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Fonds Nelly Peter“
wird ein Fonds in der Form einer unselbständigen Stif-
tung errichtet.

² Die Mittel des Fonds werden im Sinne der Stifterin
zugunsten minderbemittelter älterer Leute verwendet,
um diesen insbesondere einen Aufenthalt in einem Fe-
rienheim oder einem Heim zu ermöglichen. Zudem ist
für die Pflege der Gräber von Jakob und Emma Peter-
Scheidegger, Edgar und Nelly Peter aufzukommen.

Neuer Wortlauf:

Forme et but

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Fonds Nelly Peter“
wird ein Fonds in der Form einer unselbständigen Stif-
tung errichtet.

² Die Mittel des Fonds sind zur Unterstützung von älte-
ren, nach Möglichkeit minderbemittelten Menschen zu
verwenden. Zudem ist für die Pflege der Gräber von
Jakob und Emma Peter-Scheidegger, Edgar und Nelly
Peter aufzukommen.

2. Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Änderungen an seiner Sitzung vom 1. März 2011 angenommen.

GEMEINDERAT VON EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:



Daniel Nussbaumer



Christophe Chavanne

AUFLAGEZEUGNIS

Diese Abänderung der Verordnung über den Fonds Nelly Peter wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Evilard, den 28. April 2011

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne

Verordnung über den Fonds Nelly Peter

1. Der Gemeinderat Evilard gestützt auf Artikel 92 Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) beschliesst, die Verordnung über den Fonds Nelly Peter vom 16. Mai 2000 wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlauf:

Verfügung über die
Fondsmittel

Art. 3 ¹ Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission verfügt in eigener Kompetenz über die Mittel des Fonds bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20'000.— im Einzelfall. Im Übrigen bleibt die Kompetenzregelung der Gemeindeordnung vorbehalten.

² Personen oder Stellen, welche Kenntnis von Institutionen und/oder Projekten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 haben, können der Vormundschafts- und Fürsorgekommission Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages aus dem Fonds stellen.

Neuer Wortlauf:

Verfügung über die
Fondsmittel

Art. 3 ¹ Die Sozialkommission verfügt in eigener Kompetenz über die Mittel des Fonds bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20'000.00 im Einzelfall. Im Übrigen bleibt die Kompetenzregelung der Gemeindeordnung vorbehalten.

² Personen oder Stellen, welche Kenntnis von Institutionen und/oder Projekten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 haben, können der Sozialkommission Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages aus dem Fonds stellen.

2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Änderungen an seiner Sitzung vom 12. Juni 2012 angenommen.

GEMEINDERAT VON EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:



Daniel Nussbaumer



Christophe Chavanne

AUFLAGEZEUGNIS

Diese Abänderung der Verordnung über den Fonds Nelly Peter wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Evilard, den 27. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne